

nicht nach kantonalem Rechte zu beurtheilen. Demnach muß aber die vorderrichterliche, auf der gegentheiligen Anschauung beruhende Entscheidung aufgehoben und die Sache, da die Vorinstanzen über die ursprüngliche Begründetheit des klägerischen Anspruches nicht geurtheilt haben, zu weiterer Verhandlung und Beurtheilung an dieselben zurückgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird als begründet erklärt; es wird demnach die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 27. Januar 1887 aufgehoben und die Sache zu weiterer Verhandlung an die kantonalen Gerichte zurückgewiesen.

34. Urtheil vom 30. April 1887 in Sachen Schefer und Genossen gegen Hohl.

A. Durch Urtheil vom 1. März 1887 hat das Obergericht des Kantons Appenzell A.-A. erkannt:

I. Es seien pflichtig, an den Kläger zu bezahlen:

a. J. F. Schefer, eine Wechselforderung von 4200 Fr. mit Zins à 6% vom 31. Juni 1886 bis zur Zahlung, nebst 20 Fr. 50 Cts. Protestkosten, Provision und andern Auslagen;

b. R. Egger, eine Wechselforderung von 3000 Fr. mit Zins à 6% vom 31. Juli 1886 bis zur Zahlung, nebst 18 Fr. 65 Cts. Protestkosten, Provision und andern Auslagen;

c. M. Knäus, zwei Wechselforderungen von zusammen 8000 Fr. mit Zins à 6% vom 31. Juli 1886 bis zur Zahlung, nebst 39 Fr. 46 Cts. Protestkosten, Provision und andern Auslagen;

d. S. Rohner, eine Wechselforderung von 2000 Fr. mit Zins à 6% vom 15. August 1886 bis zur Zahlung, nebst 18 Fr. 31 Cts. Protestkosten, Provision und andern Auslagen.

II. Die außerlaufenen Rechtskosten, 62 Fr. 70 Cts., seien zu $\frac{9}{10}$ von den Beklagten und zu $\frac{1}{10}$ vom Kläger zu tragen.

III. Das klägerische Begehren für außerrechtliche Entschädigung sei abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen die Beklagten die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt derselben: es seien in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils die Wechselforderungen des Klägers, soweit sie die von den Beklagten anerkannten Beträge übersteigen, abzuweisen, eventuell es seien dieselben jedenfalls nur zu einem Theil anzuerkennen unter Kostenfolge. Der Anwalt des Klägers dagegen trägt auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Dem J. U. Altherr, Schreiner (und Bauunternehmer) in Herisau, wurden von seinem Schwager R. Ruß in Langenthal aus Gefälligkeit häufig Eigenwechselformulare in blanco unterzeichnet. Altherr füllte nun eines dieser Formulare in seinen übrigen Bestandtheilen mit einem Eigenwechsel an seine Ordre datirt den 31. März 1886 aus, ließ dabei aber die Stelle für Angabe der Wechselsumme im Kontexte offen, während er rechts oben über dem Kontexte in Ziffern die Zahl 420 notirte. Hierauf ersuchte er, nachdem er auf die Rückseite sein eigenes Blankoindossament gesetzt hatte, den Beklagten Schefer, mit welchem er in Geschäftsverbindung stand, ihm den Wechsel ebenfalls zu unterschreiben. Schefer entsprach (aus Gefälligkeit) diesem Begehren durch Beisetzung seines Blancogiros, indem er dem übrigen Inhalte des Wechsels keine weitere Aufmerksamkeit schenkte, sondern nur auf die ihm von Altherr als Wechselsumme gezeigte Zahl rechts oberhalb des Kontextes achtete. Nach der Indossirung durch Schefer veränderte nun aber Altherr die letztere Zahl durch Beifügung einer Null in 4200, schrieb mit Buchstaben in den Kontext des Wechsels als Wechselsumme den Betrag von 4200 Fr. und übergab den Wechsel in dieser Beschaffenheit dem Kläger Hohl, welcher ihn, nach Beisetzung seines eigenen Indossaments, bei einem Bankinstitute negociirte und den Erlös (nach Abzug von 1% Kommission) dem Altherr einhändigte. In ganz analoger Weise ging Altherr, — wie übrigens auch in vielen andern Fällen, — auch rück-

sichtlich der übrigen im angefochtenen Urtheile näher bezeichneten Klagenwechsel zu Werke; auch bei diesen holte er das Indossament der Beklagten Egger Knaut und Rohner ein, während die Wechselsumme im Kontexte noch nicht ausgesetzt war, sondern nur rechts oberhalb des Kontextes eine Zahlangabe in Ziffern enthalten war, veränderte hernach letztere Zahl durch Beifügen einer Null aufs Zehnfache und setzte diesen Betrag als Wechselsumme in den Kontext der Wechsel ein, worauf Hohl dieselben annahm und (mit Ausnahme des von F. Rohner indossirten Wechsels, der in seinem Besitze verblieb) mit seinem Giro versehen, für Rechnung des Altherr negocierte. Durch eine, noch vor Verfall der Klagenwechsel eingeleitete, Strafuntersuchung wurde die Handlungsweise des Altherr (welcher in der Folge deshalb kriminell wegen Betrugs bestraft wurde) konstatiert. Die Beklagten verweigerten daher, als sie von dem Nehmer Hohl im Regresswege auf Bezahlung belangt wurden, die Einlösung der betreffenden Wechsel.

2. Zur Beurtheilung der Beschwerde des Johannes Rohner ist das Bundesgericht nicht kompetent, da diesem gegenüber vor den kantonalen Gerichten nur ein Wechselbetrag von 2000 Fr. sammt Zins streitig geblieben war, so daß der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. nicht gegeben ist. Eine Zusammenrechnung der mehreren gegen die verschiedenen Beklagten in Einem Verfahren eingeklagten Streitbeträge ist nämlich, da die einzelnen Beklagten aus verschiedenen juristischen Thatfachen (Wechseln) belangt werden, nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes nicht statthaft; es muß vielmehr der gesetzliche Streitwerth rücksichtlich jeder einzelnen der bloß äußerlich in Einem Verfahren vereinigten Streitfachen gegeben sein. Bezüglich der Beschwerden der übrigen Reurrenten dagegen ist der gesetzliche Streitwerth gegeben und das Bundesgericht somit, da die übrigen Voraussetzungen seiner Kompetenz unzweifelhaft vorliegen, kompetent.

3. Die Beklagten und Reurrenten stellen den gegen sie erhobenen Wechselklagen die Einwendungen entgegen: 1. Sie haften nach Art. 725 Absatz 1 D.-R. überhaupt nicht wechselmäßig, weil die Schriftstücke, auf welche sie ihre Indossamente gesetzt

haben, damals (zur Zeit der Indossirung) eines wesentlichen Erfordernisses eines Wechsels, nämlich „der Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Kontexte mit Buchstaben geschrieben“ (Art. 722 Absatz 1 D.-R.) ermangelten. Von Unterzeichnung von Wechselblanketten durch die Reurrenten könne hier nicht die Rede sein. Zum Begriffe eines Wechselblankettes gehöre, daß der Blankounterzeichner einen Dritten ermächtigt, das Blankett auszufüllen. Eine solche Ermächtigung haben die Reurrenten nicht erteilt; es sei ihr bestimmter Wille gewesen, sich für die in Ziffern ausgedrückten Beträge zu verpflichten, d. h. Wechsel von diesem Betrage indossiren zu wollen, sie erkennen daher auch nur diese Beträge an. 2. Die von ihnen indossirten Wechsel seien nach Beifügung ihrer Indossamente mit Rücksicht auf die Wechselsumme gefälscht worden. Wie sich aus Art. 802 D.-R. ergebe, haften sie daher wechselmäßig entweder gar nicht oder doch nur für die ursprünglichen Wechselbeträge. 3. Der Kläger sei überhaupt nicht, speziell nicht bezüglich der nach Ende April 1886 erworbenen Wechsel, in gutem Glauben gewesen.

4. Die Bestimmung des Art. 725 Absatz 1 D.-R., wonach aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, keine wechselmäßige Verbindlichkeit entsteht, schließt nicht aus, daß Wechselverbindlichkeiten gültig in der Art zu Stande kommen können, daß Wechselserklärungen (Akzept und Indossament, ebenso wie die Wechselunterschrift des Ausstellers) auf einen noch unfertigen (überhaupt noch nicht oder nicht in allen seinen wesentlichen Bestandtheilen ausgefüllten) Wechsel gesetzt werden. Die Verwendung von Blanketten bei Unterzeichnung und Begebung von Wechseln ist vielmehr durchaus statthaft und ein in dieser Art zu Stande gekommener Wechsel ist gültig, sofern derselbe nur eben vor seiner Geltendmachung durch gehörige Ausfüllung der wesentlichen Bestandtheile aus einem unfertigen zu einem fertigen Wechsel umgestaltet worden ist. Dieser Grundsatz ist in Theorie und Praxis des Wechselrechts heute wohl nahezu einstimmig anerkannt und folgt daraus, daß das Gesetz eine bestimmte Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Wechsel-Erklärungen und Bestandtheile auf das

Wechselepapier zu setzen sind, nicht vorschreibt. Art. 725 Absatz 1 trifft bloß den Fall, daß ein Wechsel, welchem ein gesetzliches Erforderniß mangelt, und der daher ein unvollständiger ist, als fertiger Wechsel begeben worden ist oder geltend gemacht wird. Die Beklagten können also deshalb allein, weil zur Zeit der Indossirung die gesetzlich erforderliche Angabe der Wechselsumme in Buchstaben im Kontexte der Klagewechsel fehlte, ihre wechselmäßige Haftung nicht bestreiten.

5. Sie stützen sich denn auch weniger darauf, als vielmehr auf die Behauptung, daß sie überhaupt nicht (mit Rücksicht auf die Wechselsumme unausgefüllte) Blankette, sondern vollständige Wechsel, lautend auf die rechts oben über dem Kontexte in Ziffern angegebenen Summen, haben unterzeichnen wollen. Allein auch diese Einwendung geht fehl. Die Notiz über die Höhe der Wechselsumme, wie sie in Ziffern über dem Wechselkontexte zu stehen pflegt, ist wechselrechtlich, gemäß Art. 722 Absatz 1 D.-R., zweifellos irrelevant; die wechselrechtlich bedeutungsvolle Angabe der Wechselsumme ist einzig die im Kontexte enthaltene, in Buchstaben geschriebene. Ein Wechsel, in welchem die Stelle für letztere Summenangabe offen gelassen ist, qualifiziert sich daher nicht als vollständiger, sondern als unfertiger, als (rückichtlich der Wechselsumme unausgefülltes) Blankett. Wer im Vertrauen auf den Wechselnehmer einen derart unfertigen Wechsel unterzeichnet und begiebt, räumt damit dem Nehmer das Recht ein, den Wechsel rückichtlich der Summe auszufüllen und muß diejenige Summe als Wechselsumme gegen sich gelten lassen, auf welche der Nehmer den Wechsel ausgefüllt hat. Beredungen darüber, in welcher Art und Weise beziehungsweise auf welche Summe der Nehmer den Wechsel auszufüllen habe, sind allerdings zwischen den Parteien vollständig gültig und wirksam; sie verbinden den Nehmer und begründen im Falle des Zuwiderhandelns ihm gegenüber Klage und Einrede. Dagegen affizieren dieselben das Recht aus dem Wechsel an sich nicht und begründen daher (im Falle vertragswidriger Ausfüllung des Blankettes) nicht jedem Wechselinhaber gegenüber eine Einrede. Denn trotz solcher Abreden bleibt immerhin bestehen, daß der Geber des Blanketts dem Nehmer die Ausfüllung des

Wechsels überlassen und ihm damit eine nach Außen (gegenüber Dritten) unbeschränkbare, weil in keiner im Wechselverkehr erkennbaren Weise beschränkte, Vollmacht erteilt hat. Nur dann, wenn der dritte Wechselnehmer an der vertragswidrigen Handlungsweise des ersten Nehmers des Blanketts Theil nahm oder dieselbe doch beim Erwerbe des Wechsels kannte, wird dessen Forderung durch die Einrede der Arglist zurückgeschlagen. Diese Grundsätze sind, wie sie den Bedürfnissen des Wechselverkehrs entsprechen, auch in Theorie und Praxis des Wechselrechts weit aus überwiegend anerkannt (vergl. z. B. Thöl, Wechselrecht, 4. Auflage, §§ 34 und 182; Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts, § 108 und die dort sowie bei Borchart, Wechselordnung, und Litauer, Wechselordnung, zahlreich citirten Erkenntnisse). Demnach ist denn die Weiterziehung der Beklagten ohne Weiters zu verwerfen, sofern nicht etwa dargethan sein sollte, daß der Kläger beim Erwerbe der Wechsel um die betrügerischen Machinationen des Wechselnehmers Altherr gewußt habe. Denn nach dem Ausgeführten ist klar, daß die Beklagten sich dritten (gutgläubigen) Wechselnehmern gegenüber nicht darauf berufen können, daß die Blankette nicht so, wie von ihnen gewollt (nämlich auf die ursprünglich in Ziffern über dem Kontexte notirten Summen) ausgefüllt wurden und daß die Veränderung dieser Summenangaben, weil dieselben eben wechselrechtlich bedeutungslos sind, ja gar keinen rechtlich relevanten Bestandtheil der Wechselerklärung bilden, nicht eine Einrede wegen Verfälschung der Wechsel zu begründen vermag.

6. Dafür, daß der Kläger beim Erwerbe der Wechsel in bösem Glauben gehandelt resp. um die Betrügereien des ersten Wechselnehmers gewußt habe, liegt ein Beweis nicht vor. Es ist allerdings nicht richtig, wenn das Obergericht in dieser Richtung einfach darauf abstellt, daß die Strafgerichte von Einleitung einer Strafuntersuchung gegen den Kläger Umgang genommen haben und daß die Beklagten im Civilprozeße kein neues, nicht bereits von den Strafgerichten gewürdigtes, Beweismaterial vorgebracht haben. Der Civilrichter hatte selbständig zu prüfen, ob dem Kläger die Einrede der Arglist entgegenstehe. Allein es ergeben nun in der That, auch bei freier eigener Prüfung der

Acten, diese keine irgend hinlänglichen Anhaltspunkte, um dies anzunehmen und es hat denn auch heute der rekurrentische Anwalt hierauf kein erhebliches Gewicht mehr gelegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Weiterziehung des Beklagten und Rekurrenten Johannes Rohner wird wegen Inkompetenz nicht eingetreten; die Weiterziehung der übrigen Rekurrenten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem angefochtenen Urtheile des Obergerichtes des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 1. März 1887 sein Bewenden.

35. Urtheil vom 6. Mai 1887 in Sachen
Appenzeller Stickerkrankenkasse gegen Aylé-Sbourg.

A. Durch Urtheil vom 24. Februar 1887 hat das Kantonsgericht des Kantons Appenzell S.-Rh. erkannt:

1. Es sei Herr Aylé-Sbourg verpflichtet, an das an ihn angelegte Pfand von 10,644 Fr. 80 Cts. die Hälfte 5322 Fr. 40 Cts. zu bezahlen, und zwar an den Centralverband Sektion Appenzell S.-Rh.

2. Die sämtlichen durch diesen Prozeß entstandenen Gerichtskosten haben beide Parteien je zur Hälfte zu tragen.

3. Von Zusprechung außerrechtlicher Entschädigung wird Umgang genommen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriffen beide Parteien die Weiterziehung an das Bundesgericht.

Die Klägerin, die Sektion Appenzell S.-Rh. des Centralstickerkrankenvereins, beantragt: es sei ihr Klagsbegehren zuzusprechen und demnach der Beklagte gerichtlich anzuhalten, sämtliche von Anfang des Jahres 1878 bis Ende des Jahres 1885 den Arbeitern in der Fabrik „Ziel“ als Maschinenent- schädigung und Bußen vom Lohne abgezogenen Summen im Betrage von 10,644 Fr. 80 Cts. an die Klägerin auszubehalten, unter Kostenfolge.

Dagegen beantragt der Anwalt des Beklagten:

a. Abänderung des kantonsgerichtlichen Urtheils vom 24. Februar laufenden Jahres im Sinne der Abweisung der Klage des Centralstickerkrankenvereins, Sektion Appenzell, weil

aa. Kläger zur Klage nicht legitimirt ist und

bb. die eingeklagte Forderung auch materiell unbegründet ist.

b. Die Verpflichtung der klagenden Partei zur Vergütung aller bisher erlaufenen gerichtlichen und Parteikosten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das am 7. März 1878 von der Standeskommission des Kantons Appenzell S.-Rh. genehmigte Reglement der mechanischen Stickerfabrik des Beklagten „im Ziel“ in Appenzell enthielt u. a. folgende Bestimmungen: „Art. 12. Jeder Sticker, welcher ohne Bewilligung des Direktors abwesend war und sich nicht durch ein ärztliches Zeugniß oder durch einen Ausweis des Bezirkshauptmannamtes wegen dringender Umstände entschuldigen kann, bezahlt als Maschinenentschädigung für einen halben Tag 1 Fr. 50 Cts. und für einen ganzen Tag 3 Fr.“ „13: Jeder Sticker, welcher ohne Urlaub zu spät erscheint oder zu früh fortgeht, bezahlt für 15 Minuten 20 Cts., für 30 Minuten 40 Cts., ausnahmsweise Fälle vorbehalten, welche Gelder als Bußen der Krankenkasse zufallen; für $\frac{1}{4}$ Tag sind 75 Cts. zu entrichten (als Maschinenentschädigung zu betrachten). 14: Schlechtes Pugen am Samstag wird mit 50 Cts. gebüßt (zu Gunsten der Krankenkasse).“ In Anwendung dieser Bestimmungen hat der beklagte Fabrikherr von Anfang 1878 bis Ende 1885 (wo eine Aenderung der betreffenden Reglementsbestimmungen vorgenommen wurde) den bei ihm beschäftigten Arbeitern für seine Geschäftskasse Beträge von zusammen 10,644 Fr. für „Maschinenzins“ und 168 Fr. für kleinere Bußengelder vom Lohne abgezogen. Im Jahre 1885 gaben diese Lohnabzüge Anlaß zu Reklamationen bei den kantonalen und eidgenössischen Behörden. Das schweizerische Handels- und Landwirtschaftsdepartement reskribirte am 29. Januar 1886 an die Standeskommission des Kantons Appenzell S.-Rh.: es sei strenge darauf zu halten, daß die Bußen das in Art. 7 des eidgenössischen Fabrikgesetzes vorgeschriebene Maximum (Hälfte